

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Gesetz zur Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Dem § 38 Abs. 6 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Der Familienzuschlag für in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamte und Richter wird rückwirkend mit Wirkung zum 1. Juli 2008 gewährt. Für die Zeit vom 1. August 2001 bis 30. Juni 2008 wird der Familienzuschlag im Sinne der vorstehenden Absätze nach Maßgabe des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt."

#### **Artikel 2**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. Juni 2012 entschieden (Az.: 2 BvR 1397/09), dass Ungleichbehandlung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag verfassungswidrig und damit seit dem 1. August 2001 unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz ist.

Das Urteil entfaltet auch Wirkung auf die Bundesländer, da die landesbeamtenrechtlichen Regelungen seit der Föderalismusreform Ländersache sind. Thüringen hat zwar im "Thüringer Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften" den Anspruch auf den Familienzuschlag für eingetragene Lebenspartnerschaften aufgenommen, jedoch nur ab dem 1. Januar 2009. Die Wahl dieses Datums entbehrte einer gesetzlichen Grundlage. Zur Begründung wurde die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung (Az.: 1 BvR 1164/07) vom 7. Juli 2009 herangezogen. Das Bundesverfassungsgericht entschied dabei aber nur in der Sache (Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft) und nicht in Bezug auf zeitliche Beschränkungen. Im Urteil selbst wird folglich auch kein entsprechendes Datum genannt.

Die jetzige Entscheidung des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet den Gesetzgeber, "den festgestellten Verfassungsverstoß für die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags zeitnah geltend gemacht haben, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit Wirkung zum 1. August 2001 zu beseitigen" (Bundesverfassungsgericht, Pressemitteilung Nr. 59/2012 vom 1. August 2012). Diesem Auftrag wird mit diesem Gesetzentwurf entsprochen.

Für die Fraktion:

Dr. Augsten